

22. Januar 2004

Unseren Föderalismus erneuern!

Es geht um unsere Zukunft.

Aufruf junger Bundestags- und Landtagsabgeordneter von CDU und CSU

Der Föderalismus in Deutschland ist in einem beklagenswerten Zustand. Zahlreiche Verfassungsänderungen seit 1949 und die Verfassungspraxis haben sich immer mehr von der Idee klarer Kompetenzaufteilungen entfernt und Gedanken der „Kooperation“ im Bundesstaat überbetont, ja ad absurdum geführt. Der einstige Exportschlager „Föderalismus – made in Germany“ braucht dringend eine Runderneuerung. Gelingt uns diese nicht, laufen wir Gefahr, dass die Bürger in unserem Land schon in absehbarer Zeit den Sinn und Nutzen des Föderalismus nicht mehr nachvollziehen können. Ohne Erneuerung stünde die Existenz der Bundesstaatlichkeit selbst auf dem Spiel.

Wir als junge Abgeordnete der CDU und CSU in den Landtagen und im Deutschen Bundestag wollen diese Erneuerung vorantreiben und mitgestalten, weil sie nicht nur darüber entscheidet, wie Politik in Zukunft gestaltet werden kann, sondern ob überhaupt noch die Bedingungen für eine echte und kreative Gestaltung der Politik in Ländern und Bund existieren werden. Wir sind überzeugte Föderalisten und wollen gerade deshalb eine grundlegende Reform des Föderalismus.

Die Reform muss sich den Zielen der Transparenz staatlichen Handelns, der effizienten Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie der Zusammenführung von politischer Entscheidungsmacht und Finanzierungsverantwortung (Konnexität) verschrei-

ben. Zentraler Maßstab ist jedoch der Grundsatz der Subsidiarität und Bürgernähe: Die staatliche Ordnung muss stärker von den Menschen her gedacht und aufgebaut werden. Wir begrüßen die Einrichtung einer Verfassungskommission durch Bund und Länder. Grundlage einer erfolgreichen Arbeit einer Verfassungskommission ist indes, dass die Mitglieder der Kommission offen in die Diskussion eintreten und nicht eine möglichst optimale Sicherung des Status quo betreiben.

Gleichzeitig sind bei einer solchen Diskussion Aufgaben auf allen staatlichen Ebenen einer kritischen Würdigung bezüglich ihrer Notwendigkeit, Finanzierbarkeit und Wirksamkeit zu unterziehen. Eine Reform des Föderalismus ohne eine klare Richtlinie im Sinne einer Aufgabenkritik bliebe auf halbem Wege stecken.

Die politisch Handelnden in Deutschland dürfen die politischen Reformen nicht auf die Felder der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik beschränken. So wichtig die Entschlackung unseres Sozialstaates ist, so wichtig ist die parallele Durchforstung unserer staatsorganisatorischen Strukturen. Ein Staat, der den Bürgern zu Recht Reformen und Einschnitte in sozialstaatliche Leistungen abverlangt, schmälert die Reformbereitschaft der Menschen, wenn er nicht zugleich den Wildwuchs von Bürokratie, Regulierung und eben auch hypertropher Bundesstaatsstrukturen entschlossen bekämpft.

Die Notwendigkeit einer solchen Reform liegt auf der Hand. So ist der Bestand der originären Gesetzgebungskompetenzen der Länder in den vergangenen Jahrzehnten dahin geschmolzen. Der deutsche Föderalismus wird vergiftet durch die immer po-

pulärer werdende Meinung, dass ein Thema nur dann als wichtig gelten kann und von der Politik ausreichend und angemessen bearbeitet wird, wenn sich der Bund darum kümmert.

Andererseits kontrolliert der Bundesrat inzwischen die Mehrheit der Gesetzesvorhaben des Bundes. Ehemals waren nur etwa zehn Prozent der Gesetze zustimmungspflichtig, inzwischen ist diese Quote auf etwa sechzig Prozent gestiegen.

Eine Reform setzt Einsichten auf Seiten des Bundes sowie der Länder voraus. Will man diese Reform richtig machen, so dürfen nicht nur einzelne Kompetenzen diskutiert und reformiert werden, sondern es müssen komplexe und vollständige Kompetenzbereiche klar voneinander abgegrenzt und konsequent zugewiesen werden, sei es zugunsten des Bundes oder zugunsten der Länder. Parallel dazu müssen die Verfahren und Organzuständigkeiten bei Entscheidungsverfahren neu geordnet und verschlankt werden, um politische Handlungsfähigkeit zurück zu erringen.

Eingebettet werden muss diese Diskussion in die fortschreitende europäische Integration. Hier muss es auch möglich werden, bestimmte Kompetenzen etwa im kulturellen und Bildungsbereich von der EU auf die Mitgliedstaaten zurück zu übertragen. Bei der Geschwindigkeit der Umsetzung von europäischen Richtlinien nimmt Deutschland einen der hinteren Plätze ein; das hängt auch mit der komplizierten Umsetzung in innerstaatliches Recht zusammen.

Diese Feststellungen betreffen den staatsorganisatorischen Entwicklungsstand der Bundesrepublik. Man darf sich jedoch

nicht darüber hinwegtäuschen, dass materielle Reformen nicht allein durch die Änderungen des organisatorischen Rahmens zustande kommen, sondern auch der entsprechende politische Wille erforderlich ist.

Im einzelnen scheinen uns folgende Maßnahmen geboten:

I. Abgrenzung und Rückgabe von Gesetzgebungskompetenzen

Der entscheidende institutionelle Bremsklotz in Deutschland ist die Verflechtung und „Verwirrung“ der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern. Den Ländern kommen immer weniger eigene Kompetenzen gegenüber dem Bund zu, dafür wirken die Landesregierungen aber immer stärker über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit. Grundgesetzänderungen zugunsten des Bundes einerseits und eine ausufernde Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 84 GG andererseits haben dies verursacht.

Der Bund muss substanzielle Kompetenzen an die Länder abgeben, im Gegenzug dafür muss die Zustimmungspflichtigkeit von Gesetzen weitgehend entfallen. Die Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität muss endlich zu einem streng zu beachtenden Maßstab werden: Alle Materien, die nicht zwingend vom Bund erledigt werden müssen, sind in die Verantwortung der Länder zurückzugeben. Dies gilt u.a. für den gesamten Bereich der öffentlichen Fürsorge und sozialstaatlicher Leistungsgesetze, aber auch für weite Bereiche des Umweltschutzes. Demgegenüber müssen die Materien, die nur vom Bund erledigt werden können, in die ausschließliche Gesetzgebungs-

kompetenz des Bundes übertragen werden. Dies gilt etwa für Benutzungsgebühren für Verkehrswege des Bundes, für das Personenstandsrecht und das Meldewesen. Wichtig ist es, zusammenhängende und größere Gesetzgebungsbereiche geschlossen einer einzigen staatlichen Ebene zuzuweisen.

Die Vermehrung der Gesetzgebungskompetenz der Länder und die Reduzierung von Mitwirkungsrechten des Bundesrates führen zugleich zu einer Stärkung der Länderparlamente gegenüber den Landesregierungen. Bislang wurde die Legislative der Länder sukzessive dadurch entmachtet, dass die Exekutive der Länder Gesetzgebungszuständigkeiten bereitwillig gegen Zustimmungsrechte im Bundesrat eintauschte. Diese Entwicklung ist umzukehren.

Der Bürger muss zukünftig klar erkennen können, welche staatliche Instanz mit welchen Geldern welche Aufgabe wahrnimmt. Dies fordert das Gebot der Transparenz staatlichen Handelns. Anders als heute muss der Bürger wieder wissen, wen er abwählen muss, wenn er mit der Politik zu einem bestimmten Thema nicht einverstanden ist.

II. Abschaffung der Rahmengesetzgebung

Nicht bewährt hat sich die Rahmengesetzgebung. Wie es der Name vorgibt, soll der Bund nur den Rahmen vorgeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müssen solche Gesetze „ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig, jedenfalls auf eine solche Ausfüllung hin angelegt sein“; sie müssen dem Landesgesetzgeber Raum für Willensentscheidungen in der sachlichen Rechtsgestaltung übrig lassen.

Faktisch bestimmt jedoch der Bund in vielen Bereichen bis ins Detail hinein. Ein Gestaltungsraum der Länder besteht kaum. Konsequenterweise ist daher die Rahmengesetzgebung abzuschaffen und Art. 75 GG aufzuheben. Betroffen davon sind etwa der öffentliche Dienst, allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens, das Presserecht, das Jagdwesen und der Naturschutz sowie das Melde- und Ausweiswesen (Art. 75 Abs. 1 GG). Diese Kompetenzen sind den Ländern zuzuweisen. Im Bereich des öffentlichen Dienstes soll jede Ebene zukünftig selbst die Kompetenz zur gesetzgeberischen Ausgestaltung haben. Zu diesem Zweck ist ebenfalls Art. 74 a GG aufzuheben.

An die Stelle der verfehlten Rahmengesetzgebung kann eine Grundsatzgesetzgebung neuen Typs eingeführt werden. Anders als die Rahmengesetzgebung heutiger Prägung, die eine weitgehende Nivellierung der Rechtslage herbeigefügt hat, muss sich eine Grundsatzgesetzgebung konsequent auf die Herstellung der Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Ländern beschränken.

III. Radikale Reduzierung der zustimmungspflichtigen Gesetze

Der dramatische Anstieg der zustimmungspflichtigen Gesetze führt dazu, dass die Länder faktisch über den Bundesrat mitregieren. Ein System von „checks and balances“ ist wichtig in einer Demokratie; es darf jedoch nicht dazu führen, dass politische Handlungsfähigkeit verloren geht und die politischen Entscheidungen an den Parlamenten vorbei getroffen werden. Die

Anzahl der zustimmungspflichtigen Gesetze ist somit deutlich zu senken. Ziel muss es sein, die Zustimmungstatbestände im Grundgesetz – außerhalb der Bestimmung zur Verfassungsänderung und des Finanzverfassungsrechts – möglichst vollständig zu beseitigen und damit in Einspruchsgesetze umzuwandeln. Um dies zu erreichen, müssen eine Reihe von bislang zustimmungsbedürftigen Gesetzgebungskompetenzen gänzlich in die Verantwortung der Länder (zurück)-gegeben werden.

IV. Wettbewerbsföderalismus

Mit einem erneuerten Finanzföderalismus geht ein Wettbewerbsföderalismus einher. Ohne dass die Regionen in Deutschland die Möglichkeit haben, miteinander in Wettbewerb stehen zu können, bleiben Reformen auf halbem Wege stecken. Dabei ist der Wettbewerb der Regionen innerhalb Europas schon längst in Gang und wird sich im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union noch verstärken. Da viele Gesetze des Bundes, insbesondere im Wirtschaftsrecht entscheidend sind, braucht niemand zu befürchten, dass die deutschen Bundesländer zu weit auseinanderdriften. Schon heute divergieren die Lebensverhältnisse innerhalb der meisten großen Bundesstaaten der Welt viel stärker, als sie es in Deutschland selbst nach einer radikalen Reform jemals tun würden. Das Gegenteil ist der Fall. Ein erhöhter Wettbewerb, auch unter den Ländern, führt zu insgesamt besseren Leistungen. Zu einer deutlichen Stärkung des Wettbewerbsföderalismus sind Öffnungs- und Experimentierklauseln in Bundesgesetzen unerlässlich.

Ein klarer Wettbewerb ist nur mit klaren Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erreichen. Das setzt eine Rückführung der Mischzuständigkeiten voraus, wie sie beispielsweise in Art. 91 a, b des Grundgesetzes vorgesehen sind.

Gerechtfertigt werden die immensen Verflechtungen von Kompetenzen der unterschiedlichen Ebenen und damit einhergehend die Finanzverflechtungen derzeit mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 GG). Mit einer zu engen Auslegung dieses Grundsatzes wird jedoch jede Entwicklung von Länderautonomie, des Wettbewerbs unter den Gebietskörperschaften und damit der politischen Vielfalt im Keime erstickt. Durch klare Kompetenzabgrenzung kann jede Staatsebene auf Veränderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich schnell und flexibel antworten. In Zeiten der Globalisierung ist dies nötiger denn je. Langwierige Gesetzgebungsverfahren zerstören diese Chance und führen im Ergebnis dazu, dass die Lebensverhältnisse zwar einheitlich ausgestaltet sind, jedoch im internationalen Standard immer weiter sinken. Da der Bund nach wie vor über entscheidende Gesetzgebungskompetenzen verfügen wird, ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht in Gefahr und steht einer Ausweitung der Länderautonomie nicht entgegen.

V. Länderneugliederung

Immer wieder taucht schließlich die Frage nach einer Länderneugliederung auf. Es muss in der Tat zu Schief lagen im deut-

schen Föderalismus und der Leistungsfähigkeit seiner Länder führen, wenn Länder unterschiedlichster Größe in der gleichen Liga spielen. Trotz einer Vielzahl von Bindestrich-Ländern ist der deutsche Bundesstaat allerdings historisch gewachsen und basiert auf den Traditionen seiner Länder. Genauso wenig wie wir daher innerhalb der EU einzelne Mitgliedstaaten nach ihrer Leistungskraft und am Maßstab der Effizienz orientiert zusammenlegen können, darf eine neue Gliederung der Bundesrepublik nach den Regeln der Unternehmensberatung erfolgen. Umgekehrt geht es aber nicht an, dass vor allem viele große Länder dauerhaft den Verwaltungs-„Overhead“ der kleinen subventionieren. Der Länderfinanzausgleich muss – nicht nur in diesem Sektor – drastisch zurückgefahren werden. Dadurch kann sich eine Reihe von Zusammenschlüssen „vor Ort“ und ohne Zwang „von oben“ ergeben.

VI. Den kooperativen Föderalismus begrenzen

Die Kooperation und der Koordinierungsaufwand unter den Ländern und zwischen Bund und Ländern sind stetig gestiegen. So existieren parallel zu den Ausschüssen des Bundesrates die sog. Fachministerkonferenzen. Unterhalb dieser Konferenzen existieren etwa 1.000 Bund-Länder-Kommissionen, Länder-Koordinierungsgremien und sonstige Arbeitskreise. In weiteren Besprechungen werden Richtlinien, etwa nach Art. 108 Abs. 7 GG (Finanzverwaltung), abgestimmt. Mit der Zunahme der Zustimmungsgesetze wurden diese Kreise immer weiter gezogen. Das sog. föderative Kommissionswesen in Deutschland lähmt die Gesetzgebungsverfahren und hat sich zu einem

System der organisierten Verantwortungslosigkeit ausgewachsen.

Dies fördert Ineffizienzen und Doppelzuständigkeiten und kann durch eine klare Kompetenzabgrenzung abgebaut werden. Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, die Zahl dieser Koordinierungsgremien drastisch zu beschränken. Ihre Existenz untergräbt den Wettbewerb unter den Ländern und stellt letztlich den Föderalismus selbst in Frage: Wenn die Länder ihre Zuständigkeiten doch faktisch wieder gemeinsam ausüben, könnte genauso gut der Bund selbst handeln.

VII. Moderner Finanzföderalismus

Auch im Bereich des Finanzföderalismus muss die Entwicklung zu einem Mehr an Wettbewerb wichtiges Ziel sein. Ohne die Einbeziehung der Finanzverfassung müsste die Arbeit der Verfassungskommission ein Torso bleiben. Bereits seit Jahren fordert der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage eine Reform des Finanzföderalismus, um Entscheidungsblockaden abzubauen und den Wettbewerb unter den Gebietskörperschaften zu stärken. Der Bund entscheidet bei Steuern, wie der Gewerbesteuer, durch die konkurrierende Gesetzgebung mit. Im Gegenzug wirken die Länder bei fast jedem wichtigen Steuervorhaben des Bundes mit. Darüber hinaus wurden Gemeinschaftsaufgaben geschaffen, wie etwa der Bau von Hochschulen und Universitäten, die eigentlich Ländersache wären, die aber Bund und Länder gemeinsam planen und finanzieren.

Mischfinanzierungen müssen auf das Notwendigste beschränkt werden. Hierzu ist eine grundlegende Neuordnung notwendig, damit die Länder wieder mehr steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bekommen. Das bedeutet beispielsweise auch, dass es eine Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder geben muss, deren Erträge ohnehin allein den Ländern zufließen.

Jedes Land soll die Verantwortung für die finanzielle Prioritätensetzung selbst tragen und nicht – wie bisher – inhaltliche Schwerpunktsetzung anhand von Kofinanzierungstatbeständen von Bund oder EU abhängig machen. Geteilte Zuständigkeiten sind allenfalls in den besonderen Einzelfällen der Forschungsförderung und der Forschungsorganisationen zu akzeptieren. Die Art. 91a GG und 91b GG sind im Übrigen aufzuheben.

Im Mittelpunkt der Reform steht der sich aus Art. 104a GG ergebende Grundsatz, wonach die Ausgaben den Aufgaben folgen. Dieser Grundsatz ist aber durch ein Konnexitätsprinzip zu ergänzen: Über die bisherigen Vorschläge zur Ausgestaltung dieses Prinzips hinaus soll künftig gelten, dass nicht diejenige staatliche Ebene, die eine Aufgabe ausführt, die Ausgaben tragen muss, sondern dass die Ebene, welche eine Aufgabe (gesetzgeberisch) kreiert, für die Finanzierung zu sorgen hat. Das finanzpolitische Trennsystem muss in diesem Zusammenhang stärker zur Geltung kommen. Die Ausnahmen müssen auf das Notwendigste beschränkt werden.

Allerdings ist eine einfache schematische Trennung der Steuerquellen nach dem Vorschlag, die direkten Steuern für die Länder, die indirekten Steuern für den Bund, nicht zielgerichtet.

Diese Festlegung würde auf Dauer eine Benachteiligung der Länder festschreiben, weil mittelfristig die indirekten Steuern steigen, die direkten dagegen sinken werden. Deshalb sind bezüglich der derzeitigen Mischregelungen von Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer folgende Vereinfachungen denkbar:

- Die Erträge aus Einkommens- und Körperschaftssteuer werden im Verhältnis 50:50 zwischen Bund und Ländern verteilt.
- Bei der Umsatzsteuer sollte eine Neuregelung dahingehend erfolgen, dass eine Aufteilung in einen festen Bestandteil sowie in variable Länderanteile welche durch die Landtage bestimmt werden, erfolgt. Das gesamte Verteilungsverfahren muss vereinfacht werden.
- Für die Kommunen kann eine dauerhaft sichere Finanzausstattung am ehesten durch die Einführung von Hebesätzen im Rahmen eines landesrechtlich festgelegten Korridors geschehen. Die oft umständliche und trickreiche Suche nach „nicht gleichartigen“ Steuerarten (Art. 105 Abs. 2a GG) wie bspw. der Verpackungs- und Zweitwohnungssteuer werden damit der Vergangenheit angehören.

VIII. Länderfinanzausgleich

Ein Länderfinanzausgleich wird auch zukünftig eine Bedeutung haben. Jedoch ist das gesamte System des Finanzausgleichs, das zwischen Bund und Ländern einerseits sowie unter den Ländern andererseits stattfindet, in den vergangenen Jahrzehnten durch zusätzliche Regelungen verkompliziert worden. Es hat sich nicht nur zu einem schwer überschaubaren, sondern auch ungerechten System entwickelt. Länder, die ihrer Bevölkerung durch einen strikten Sparkurs „Opfer“ abverlangen, müssen an andere Länder, die keinerlei Sparversuche unternehmen, Leistungen erbringen. Alles, was über dem Durchschnitt liegt, wird bislang größtenteils umverteilt. Die Länder haben so wenig Grund, ihre Steuerquellen zu pflegen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. November 1999 zum Länderfinanzausgleich hat deutlich die Grenzen aufgezeigt. Bedauerlich ist jedoch, dass im Rahmen der getroffenen Neuregelung diese Grundsätze nicht in der nötigen Klarheit Anwendung gefunden haben. Auch für die Zeit von 2005 bis 2019 wird wiederum ein schwer durchschaubares Regelwerk Anwendung finden. Dies führt nicht zu den notwendigen Anreizen für die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs.

Ein angemessener Finanzausgleich muss einerseits bedeuten, dass die Länder soweit füreinander einzustehen haben, dass die Lebensverhältnisse in Deutschland nicht zu weit auseinanderfallen, jedoch andererseits auch, dass dies nicht zu einer Nivellierung der Länderfinanzen oder zu einer entscheidenden Schwächung der Leistungsfähigkeit der gebenden Länder führen darf. Nur dann, wenn sich auch in den einzelnen Ländern

Leistung lohnt und schlechte Leistungen nicht mehr mit überdurchschnittlichen Zuweisungen belohnt werden, werden sich die Länder um eine bessere finanzielle Leistungskraft bemühen. Jede Gebietskörperschaft muss selbst über Einnahmen und Ausgaben entscheiden können. Gerade die Gemeinden als Subsidiarebene bedürfen wieder einer eigenständigen, zuverlässigen Finanzausstattung.

Die zweite vertikale Ebene des Finanzausgleichs, die so genannte Bundesergänzungszuweisung, ist daher abzuschaffen. Damit werden eventuell notwendige Subventionen an Länder offen gelegt und nicht in den Finanzausgleich mit einbezogen.

Der horizontale Ausgleich zwischen den Ländern muss vereinfacht werden. Hier sollte zunächst die Zuweisung eines Sockelbetrages aus der Einkommens- und Körperschaftssteuer an alle Länder entsprechend ihrer Bevölkerungszahlen erfolgen, der Rest sollte über die bereits heute erfolgende Steuererlegung (Steueraufkommen in den jeweiligen Ländern) verteilt werden. Dabei steht allerdings auch die verfassungsrechtlich geforderte Angemessenheit des Finanzausgleichs im Vordergrund. Von einer überdurchschnittlichen Finanzkraft für ein Land muss diesem auch nach dem Ausgleich die Hälfte der überdurchschnittlichen Finanzkraft des Landes verbleiben. Die Empfängerländer sind gefordert nachzuweisen, wie die Ausgleichszahlungen zu Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft bzw. zur Erhaltung des sozialen Friedens verwandt wurden. Subventionierungen sind auszuschließen. Die Möglichkeit der Anreize für Ansiedlungen ist durch eine Steuerpolitik möglich.

Unterzeichner:

MdB

Dr. Günter Krings MdB (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Helge Braun MdB (Hessen)

Alexander Dobrindt MdB (Bayern)

Georg Fahrenschon MdB (Bayern)

Tanja Gönner MdB (Baden-Württemberg)

Karl-Theodor zu Guttenberg MdB (Bayern)

Olav Gutting MdB (Baden-Württemberg)

Holger Haibach MdB (Hessen)

Julia Klöckner MdB (Rheinland-Pfalz)

Kristina Köhler MdB (Hessen)

Michael Kretschmer MdB (Sachsen)

Dorothee Mantel MdB (Bayern)

Stephan Mayer MdB (Bayern)

Conny Mayer MdB (Baden-Württemberg)

Stefan Müller MdB (Bayern)

Dr. Georg Nüßlein MdB (Bayern)

Melanie Oßwald MdB (Bayern)

Daniela Raab MdB (Bayern)

Katherina Reiche MdB (Brandenburg)

Albert Rupprecht MdB (Bayern)

Andreas Scheuer MdB (Bayern)

Dr. Ole Schröder MdB (Schleswig-Holstein)

Thomas Silberhorn MdB (Bayern)

Jens Spahn MdB (Nordrhein-Westfalen)

Christian von Stetten MdB (Baden-Württemberg)

Marco Wanderwitz MdB (Sachsen)

MdL

Dr. Stefan Berger MdL (Nordrhein-Westfalen)

Peter Beuth MdL (Hessen)

Tanja Brakensiek MdL (Nordrhein-Westfalen)

Robert Clemen MdL (Sachsen)

Oliver Friederici MdA (Berlin)

Dr. Thomas Gebhart MdL (Rheinland-Pfalz)

Frank Gotthardt MdL (Hessen)

Christoph Rene Holler MdL (Hessen)

Thomas Kufen MdL (Nordrhein-Westfalen)

Silke Lautenschläger, Sozialministerin MdL (Hessen)

Dr. Bernhard Lasotta MdL (Baden-Württemberg)

Klaus Peter Möller MdL (Hessen)

Michael Panse MdL (Thüringen)

Boris Rhein MdL (Hessen)

Lars Rohwer MdL (Sachsen)

Gerd Schreiner MdL (Rheinland-Pfalz)

Ingo Senftleben MdL (Brandenburg)

Marco Tullner MdL (Sachsen-Anhalt)

Manfred Weber MdL (Bayern)

Mark Weinmeister MdL (Hessen)

Kontakt:

Junge Gruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Vorsitzender: Dr. Günter Krings MdB, 11011 Berlin

Telefon (030) 227-73588, jungegruppe@cducsu.de